

Anschluss Ihres Grundstückes in \_\_\_\_\_

An die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation).

Sie beabsichtigen Ihr Grundstück zu bebauen. Ihr Grundstück grenzt unmittelbar an eine Straße an, in der eine betriebsfertige Kanalleitung verlegt ist bzw. es hat Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg. Im Rahmen des Ihnen nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Waldbreitbach vom 07.11.2014 in der zur Zeit geltenden Fassung zustehenden Anschluss- und Benutzungsrecht besteht für Ihr Grundstück Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser.

Der Anschluss Ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage ist von Ihnen zu beantragen. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen der öffentlichen Abwasseranlage keine Abwässer zugeführt werden. Umseitigen Antragsvordruck bitten wir deshalb auszufüllen und unterschrieben an die Verbandsgemeindewerke zurückzusenden.

In der Regel ist der Anschluss zum Straßenkanal bereits hergestellt und es liegt ein Teil der Hausanschlussleitung bis an die Grenze Ihres Grundstückes. Die Verlängerung (Fertigstellung) der Hausanschlussleitung können Sie selbst herstellen oder durch ein von Ihnen beauftragtes Unternehmen ausführen lassen; die Kosten gehen zu Ihren Lasten. Sie können aber auch gegen einen entsprechenden Kostenersatz diese Arbeiten durch den Bauhof der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach durchführen lassen.

Gemäß der Regelung in unserer Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung sind die Aufwendungen der Verbandsgemeinde sowohl für die Herstellung als auch für die Erneuerung von Grundstücksleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

Vor Beginn der Arbeiten sind wir berechtigt, einen Vorschuss zu erheben.

Ist der Anschluss zum Straßenkanal noch nicht vorhanden, dürfen die erforderlichen Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, einschließlich der Bürgersteige, nur von der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach ausgeführt werden.

Wir empfehlen Ihnen dringend, vor Beginn der Bauarbeiten, die Tiefe, in der Ihre Hausanschlussleitung (Teilstück bis zum Grundstück) bzw. die Straßenleitung verlegt ist, festzustellen, damit Sie die Höhenlage Ihres Bauvorhabens hiernach ausrichten können. Anschluss- und Benutzungszwang besteht für das Schmutzwasser auch dann, wenn diese nicht mit natürlichem Gefälle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden kann.

Die Möglichkeit, dass bei einem starken Regen Wasser aus der Kanalleitung in die angeschlossenen Häuser dringt, ist nicht auszuschließen, besonders bei einer, mit geringem Gefälle verlaufenden, Hausanschlussleitung. Die allgemeine Entwässerungssatzung bestimmt deshalb, dass jeder Grundstückseigentümer hiergegen geeignete Vorkehrungen (z. B. Einbau einer Rückstauklappe) zu treffen hat. Für Schäden durch Rückstau aus der Abwasseranlage ist die Verbandsgemeinde grundsätzlich nicht haftbar.

Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Verbandsgemeinde sind die Bestimmungen der oben genannten Allgemeinen Entwässerungssatzung Waldbreitbach. Daneben gelten hinsichtlich der von Ihnen zu zahlenden Entgelte das Kommunalabgabengesetz i. V. mit der Kommunalabgabeverordnung und der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung. Sie können diese Vorschriften hier einsehen; gegen Erstattung der Kosten werden Ihnen auch Ablichtungen gefertigt. Im Rahmen unserer Möglichkeiten beraten wir Sie auch gerne in allen Fragen, die die Entwässerung Ihres Grundstückes betreffen.

Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens wünschen wir Ihnen alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Werner Eidenberg  
techn. Werkleiter

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

gez.  
Dirk Muscheid  
kfm. Werkleiter

Antrag auf

- Herstellung des gesamten Kanalhausanschlusses bis zum Straßenkanal  
(es liegt noch kein Anschluss auf dem Grundstück)
  
- Fertigstellung des Kanalhausanschlusses  
(es liegt bereits ein Anschluss vom Straßenkanal bis zum Grundstück)

(Bitte innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben an die  
**Verbandsgemeindewerke, Neuwieder Straße 28, 56588 Waldbreitbach** zurücksenden)

1. Anschrift der/des Grundstückseigentümers(s) als Antragsteller:

Name(n) / Vorname(n) \_\_\_\_\_

Straße und Hausnr.: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

2. Lage des Grundstückes, für das die Herstellung / Fertigstellung des Kanalanschlusses beantragt wird:

Ortsgemeinde, Ortsteil, Straße Hausnr.: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Flur-Nr.: \_\_\_\_\_ Parz-Nr.: \_\_\_\_\_

3. In die öffentliche Kanalisation sollen eingeleitet werden:

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- Das gesamte Schmutzwasser  
(Es besteht Benutzungszwang für das Schmutzwasser)
  
- Das gesamte Oberflächenwasser (Regenwasser) des Grundstückes
  
- Das Oberflächenwasser wird  insgesamt  teilweise  
anderweitig abgeleitet.  
Hierzu wird eine gesonderte Erklärung auf Anforderung abgegeben.

4. a) Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen- und Gehwegbereich)

Falls Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum anfallen, dürfen diese nur von den Verbandsgemeindewerken ausgeführt werden.

b) Arbeiten im privaten Grundstücksbereich

Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- Die Verbandsgemeindewerke sollen sämtliche Arbeiten durchführen.
- Die Verbandsgemeindewerke sollen nur folgende Arbeiten durchführen:
  - Gräben ausheben,
  - Leitung verlegen, Gräben verfüllen.
- Sämtliche Arbeiten werden von mir / uns ausgeführt.

5. Ich / Wir erklären folgendes:

- a) Umseitiges Schreiben habe(n) ich/wir zur Kenntnis genommen.
- b) Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, den Verbandsgemeindewerken nach Ausführung der Arbeiten die nach der Entgeltsatzung vom Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten zu erstatten und zwar innerhalb eines Monats nach Erhalt des Kostenbescheides. Auf Anforderung wird auch ein Kostenvorschuss gezahlt.
- c) Den von mir/uns gewünschten Termin für die Herstellung / Fertigstellung des Kanalhausanschlusses werde(n) ich/wir rechtzeitig den Verbandsgemeindewerken mitteilen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ (Unterschrift aller Antragsteller)